Wien, Donnerstag den 4. October 1877. X. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Mit der heutigen Nummer 40 der Zeitschrift für Verwaltung beginnt das 4. Quartal. Die P. T. Herren Abonnenten werden höflichst um rechtzeitige Postanweisung des Pränumerationsbetrages an die Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Stadt, Bauernmarkt 11 ersucht, damit die Zusendung des Blattes keine Unterbrechung erleidet.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

I.

(Fortsetzung.)

Durch die grundrechtlich ausgesprochene Gleichberechtigung aller Volksstämme und deren anerkanntes Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache erwächst für den Staat eine Reihe von Pflichten in den verschiedensten Beziehungen. Diese Pflichten ergeben sich im Principe von selbst als einfaches Corollar der festgestellten Rechte und es hätte daher einer principiellen Fixirung derselben an dieser Stelle gar nicht bedurft. Nichtsdestoweniger hat der Artikel 19 [9]) in Alinea 2 und 3 die Pflichten festzustellen versucht, welche sich aus dem Principe der nationalen Gleichberechtigung für den Staat ergeben, und zwar hat er dies sowohl principiell gethan als auch nach einigen Richtungen in weitest gehender Specialisirung. Das dringende politische Bedürfniß, daß der Staat sich den nach Gleichberechtigung ringenden Elementen gegenüber verpflichte, hat die Bedenken der Systematik durchbrochen und vor allem zu einigen ganz speciellen Normen geführt, welche beruhigender wirken sollten, als die schon oft wiederholten Verheißungen.

In dieses logische Verhältniß (Rechte der Nationen, Pflichten des Staates) hat man unseres Erachtens Alinea 1 einerseits, Alinea 2 und 3 andererseits zu bringen, nicht in das des doctrinären Satzes und der dispositiven Norm. Letzterer Gegensatz schlägt zwar mit hinein, er ist aber durchaus nicht der entscheidende.

Fassen wir nun die Schlußsätze des Artikel 19 scharf ins Auge. In Alinea 2 wird die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt, in Alinea 3 eine ganz specielle Bestimmung rücksichtlich des Unterrichtes getroffen, nämlich, daß in Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollen, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte.

Aus beiden Absätzen geht hervor, daß die Pflichten des Staates lediglich mit Bezug auf die Sprache, nicht auch hinsichtlich anderer nationaler Eigenthümlichkeiten normirt werden. Die Sprachenfrage war die drängende, hier die Gleichberechtigung anzuerkennen demnach für den Staat die zwingendste Pflicht. Alinea 2 thut dies rücksichtlich aller landesüblichen Sprachen, der Staat anerkennt somit zunächst seine Pflicht, jede Sprache, welche innerhalb seiner Grenzen landesüblich ist, in Schule, Amt und öffentlichem Leben als gleichberechtigt zu behandeln.

Wir müssen an dieser Stelle innehalten.

So klar und präcis auch die angezogene Bestimmung lautet, so hat sie doch im Kampfe der Parteien eine verschiedene Auslegung erfahren. Man hat den Umstand aufgegriffen, daß Alinea 2 nur von den „landesüblichen" Sprachen handelt, während Alinea 1 „alle Volksstämme des Staates" begreift, um daraus zu deduciren, daß der Staat die den sub 1 normirten Rechten entsprechenden Pflichten nur in beschränktem Umfange übernommen habe. Man hat nämlich behauptet, eine Sprache sei nur in jenem Lande „landesüblich", in welchem sie, wenn schon nicht ausschließlich oder vorwaltend, wenn nicht durch das ganze Land verbreitet, so doch von geschlossenen Massen gesprochen werde. Nur in diesem bestimmten Lande habe die betreffende Sprache Anspruch auf verfassungsmäßigen Schutz, nicht aber dort, wo sie nur sporadisch vorkomme. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, den Begriff festzustellen, welchen das Gesetz mit dem Terminus „landesüblich" verbindet. Diese Frage müssen wir lösen.

Darüber kann kein Zweifel sein und dies erleichtert die Untersuchung, daß das Gesetz auf die „Uebung" der Sprache den Nachdruck

[9]) Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

legt; die Grundrechte haben somit, dies ist unsere nächste Antwort auf die Frage, nur jene Sprachen in ihren Schutz genommen, welche sich in lebendiger Uebung befinden, ihr Ziel ist es nur, den Vielklang der gegenwärtig tönenden Sprachen Oesterreichs zu erhalten und zu fördern, nicht aber längst abgestorbene Idiome zu neuem Leben zu erwecken. Mag sich ein Volksstamm immerhin in voller Abgeschlossenheit, ohne Beimischung irgend eines fremden Blutes erhalten haben, seine nationale Sprache wird von dem Staate nicht als gleichberechtigt anerkannt, wenn sie nicht die allgemein übliche Verkehrssprache des Stammes geblieben ist. Dies ist die nächste praktische Bedeutung, welche nach unserer Ansicht der grundrechtlichen Terminologie innewohnt, und wir glauben, daß die Nutzanwendung in Oesterreich sehr nahe liegt.

Das Staatsgrundgesetz beabsichtigte aber ferner auch durchaus nicht, Oesterreich zum Tummelplatze aller möglichen polyglotten Bestrebungen zu machen, Oesterreich als Asyl aller verfolgten Nationalitäten offen zu halten. Die Sprache, deren Pflege der österreichische Staat sich nicht nur zur Aufgabe macht, sondern die er sogar als gleichberechtigt mit jenen seiner größten Völker behandeln soll, muß in einer innigen Beziehung zu seinem Lande stehen, sie muß, möchten wir beinahe sagen, eine autochthone sein. Eine plötzliche Invasion durch andere Nationalitäten kann letzteren nie und nimmer sofort jene Stellung verleihen, welche den historischen Elementen des Staates allein zukommt. Der Staat wird erst dann zur Anerkennung der fremden Stammesart als einer unverletzlichen geistigen Potenz schreiten, wenn sie jeder Amalgamirung durch die heimischen Stämme so lange und zähe widerstrebt, daß die neue Sprache durch den usus longaevus thatsächlich als recipirt erscheint, daß dieselbe ohne oder gegen Willen des Staates dem nationalen Colorite des letzteren ihre Farbe beimischt.

Das ist die Bedeutung der „Landesüblichkeit" einer Sprache im Sinne des Staatsgrundgesetzes.

Nur mit den lebenden Sprachen österreichischer Stämme hat die Gleichberechtigung es zu thuen, von diesen aber wird einer jeden, mag sie von Stämmen klein oder groß an Zahl gesprochen werden, mag sie über ein einziges Land oder über viele Königreiche und Länder verbreitet sein, das gleiche Recht zu Theil. Ob die geographische Schichtung die Stammesgenossen in Massen zusammendrängt oder mit heterogenen Volkselementen durch einander würfelt, ist für die rechtliche Beurtheilung völlig gleichgültig. Wohl ist es für den Staat besonders schwierig den nationalen Anforderungen gerecht zu werden, wo er es nur mit nationalen Bruchstücken zu thun hat, allein seine Verpflichtung hiezu ist deßhalb keine geringere, im Gegentheile, sie ist nach der Idee, welche dem Staatsgrundgesetze innewohnt, eine nur um so zwingendere, je weniger sich die isolirten Connationalen selbst zu schützen vermögen.

Die Freizügigkeit der Person ist ferner, und da kommen wir zu einem neuen Gesichtspunkte, staatsgrundgesetzlich gewährleistet, sie unterliegt (Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung. Jeder österreichische Volksstamm, der seine Söhne aus seinem geographischen Stammgebiete aussendet, hat daher ein Recht, daß gerade dann, wenn der unmittelbare Contact mit den ausgezogenen Stammesgenossen verloren und die Attractionskraft des Muttervolkes unterbunden ist, der Staat mit seiner Macht dazwischentrete und als das Organ, welches die Nation ja in sich schließt und mit derselben in gewissem Sinne zusammenfällt, die Verbindung herstelle zwischen der Nation und ihren zerstreuten Gliedern. Denn indem der österreichische Staat mit der nationalen Gleichberechtigung zugleich das Princip eines einheitlichen Staatsbürgerrechtes und der Freizügigkeit proclamirt hat, hat er allen österreichischen Stämmen das ganze Staatsgebiet zum Felde ungehemmter Entwicklung überwiesen, seine Aufgabe ist es nur, das Gleichgewicht zwischen den um den Boden kämpfenden Elementen zu erhalten und mit seiner Macht einzugreifen, wenn der Schwache in den ihn umwogenden Massen unterzugehen droht.

Mit anderen Worten, die nationale Gleichberechtigung hat Sinn und Bedeutung nur im Interesse der nationalen Minoritäten, die eigenste Aufgabe des Staates tritt erst dann zu Tage, wenn die Minderheiten um Hilfe gegen die Mehrheit rufen, deren Druck sie nicht abzuwehren vermögen.

Wir müssen daher die oben skizzirte Auslegung des Staatgrundgesetzes entschieden bekämpfen, der verfassungsmäßige Schutz werde einer österreichischen Sprache nur in jenem Königreiche oder Lande zu Theil, in welchem sie vermöge ihrer geographischen Verbreitung in dem ganzen Lande oder in einem beträchtlichen Theile desselben als eine Landessprache betrachtet werden könne. Diese Auslegung würde zu der Consequenz führen, daß einem Sprachstamme in dem Lande a ein Recht nicht zustünde, welches ihm in dem Lande b zukommt, daß z. B. die Deutschen wohl in Böhmen überall, also auch in einem slavischen Bezirke, Berücksichtigung finden müßten, daß sie aber vielleicht schon in Galizien und der Bukowina, jedenfalls aber in Krain und dem Küstenlande oder gar in Dalmatien ignorirt werden dürften, oder daß die Slaven Kärntens und Steiermarks, Schlesiens und Mährens den Deutschen völlig gleichstehen würden, die 20.000 Slaven aber, welche auf dem flachen Lande Niederösterreichs, zum Theile seit Jahrhunderten, wohnen, rücksichtslos germanisirt werden könnten. Eine solche Consequenz widerspricht aber geradezu der Idee des Staatsgrundgesetzes, denn dasselbe hat doch die ausgesprochene Tendenz, alle Besonderheiten der einzelnen Länder zu Gunsten der anerkannten Freiheitsrechte zu durchbrechen, (man denke nur an die Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht in Artikel 4), die letzteren vor jeder Beeinträchtigung durch die Landesgesetzgebung sicherzustellen. Die nationalen Rechte allein sollen nun nuancirt sein nach der speciellen Landesangehörigkeit!

Nein, die österreichischen Stämme haben das Recht freier Entwicklung an jeder Stelle des österreichischen Staatsgebietes; so wenig irgend ein Glied des Reiches einer staatlich anerkannten Confession die Uebung des Bekenntnisses verwehren kann, eben so wenig kann dasselbe einem österreichischen Volksstamme das Recht nationaler Existenz verkümmern. Kein Theil des Staates, weder Land noch Gemeinde, hat das Recht auf eine national geschlossene Existenz, der polyglotte Charakter des Staates kann und darf sich wiederspiegeln in dem kleinsten Theilorganismus des Ganzen. Mag daher die nationale Minorität eines bestimmten Gebietes noch so gering sein, sie wird, so formuliren wir unser Princip, das Recht auf nationale Existenz in Schule, Amt und öffentlichem Leben besitzen *unter denselben Bedingungen*, unter welchen es der Majorität zusteht.

Der Staat hat somit, dies glauben wir bewiesen zu haben, die Pflicht, jede Sprache, welche irgendwo innerhalb seiner Grenzen üblich ist, als gleichberechtigt zu behandeln. Er hat diese Pflicht, wie wir auch schon wiederholt hervorgehoben, in dreifacher Beziehung, er hat sie nämlich zu erfüllen in *Schule*, *Amt* und *öffentlichem Leben*. Diese Beziehungen wollen wir nun untersuchen.

Die *Schule* war von jeher das Hauptobject in nationalen wie in confessionellen Kämpfen, denn jede Nation wie jede Confession ist sich bewußt, daß die Wurzel des Fortlebens unterbunden ist, sowie ihr die Schule entrissen wird. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Schule auch hier in erster Linie als der Punkt bezeichnet ist, an welchem die sprachliche Gleichberechtigung verwirklicht werden muß.

Alinea 2 spricht von der Schule ganz im Allgemeinen. Die Schule ist somit in allen ihren Abstufungen gemeint, dies ist die nächste, sich von selbst ergebende Forderung, die sprachliche Gleichberechtigung muß sowohl in Volks- und Mittelschulen, als auch in den Hochschulen durchgeführt werden.

Die Schule, welche allen Volksstämmen gleich zugänglich zu sein hat, umfaßt aber ferner nicht nur die vom Staate erhaltenen Schulen, sondern greift viel weiter. Das Staatsgrundgesetz bindet nicht nur die staatliche Verwaltung sondern auch die staatliche Gesetzgebung; so weit die letztere reicht, hat sie daher die Pflicht, die sprachliche Gleichberechtigung zu wahren, an Landes- und Gemeindeanstalten, ja bis zu den Privatschulen herab.

Daß in gemischten Ländern und Gemeinden Verletzungen der sprachlichen Gleichberechtigung möglich sind auch von Seite der autonomen Verwaltungsorgane, und daß solche am empfindlichsten kränken, bedarf wohl keines besonderen Nachweises; die Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung, welche alle Interessen überragt, ist es eben, die Tyrannei localer Majoritäten zu brechen, denn die Gewalt ist erfahrungsgemäß um so brutaler, in je kleinerem Kreise sie geübt wird.

Aber auch auf Privatanstalten findet des Princip der sprachlichen Gleichberechtigung seine Anwendung, nur in einer anderen Richtung, als bei den aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Schulen. Während bei den letzteren die Garantie nationaler Gleichberechtigung darin besteht, daß der Willkür der Gründer und Leiter der Schule in der Wahl der Unterrichtssprache Schranken gesetzt werden, damit die öffentlichen Gelder nicht eine einseitige Verwendung im Interesse einer Nationalität finden

und die anderen Sprachen leer ausgehen, ist bei den Privatschulen das gleiche Ziel mit gerade entgegengesetzten Mitteln zu erstreben, nämlich durch die völlige Freiheit der Sprachenwahl von jedem staatlichen Zwange. Wie es nach Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes, welcher die Wissenschaft und ihre Lehre frei erklärt, jedem Staatsbürger freisteht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, sobald er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, so muß auch die Wahl der Unterrichtssprache an solchen Anstalten unter allen österreichischen Sprachen vollkommen frei sein und darf durch keine beengende Vorschrift geschmälert werden.

In dieser Freiheit der Privatanstalten erschöpft sich erst das Princip der Sprachenfreiheit. Denn die Berücksichtigung nationaler Minoritäten von Seite der aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Schule findet schließlich ihre Grenze darin, daß der Staat und seine Glieder, wie wir schon betont, für die Minorität nur unter denselben Bedingungen zu sorgen verpflichtet sind wie für die Majorität. Die öffentlichen Gewalten schreiten zur Errichtung einer Schule für einen bestimmten Volksstamm erst dann, wenn ein gewisses Minimum der Frequenz sichergestellt ist, welches das Gesetz überhaupt als die Bedingung der Errichtung einer Schule anerkennt. Aber auch die sporadisch vorkommenden Nationalen haben ein Recht auf ihre Sprache, sie können nicht gezwungen werden, sich eines fremden Idioms zu bedienen, wenn sie für den obligatorischen Unterricht aus eigenen Mitteln sorgen, und um so weniger, wenn dies auf den mittleren und höheren Stufen des Unterrichts geschieht, den zu genießen Niemand verpflichtet ist. Der häusliche Unterricht und der Unterricht an Privatanstalten haben hier die öffentlichen Anstalten zu suppliren und dürfen hieran durch den Staat nicht gehindert werden.

In zweiter Linie, nächst der Schule, steht das Amt.

Die Verwaltung des Staates hat national zu sein, dieses große Wort hat das Staatsgrundgesetz gelassen ausgesprochen. Jede Sprache des österreichischen Staates hat in jeder Sphäre der öffentlichen Verwaltung ihre Anwendung zu finden, in der Justiz-, wie in der Finanz-, wie in der politischen Verwaltung, das ist unzweideutig normirt. Die Frage kann nur sein, ob jede Sprache auch bei jedem Amte zugelassen werden müsse, ob, um von Anderem zu schweigen, jedes Amt verpflichtet sei, Eingaben in jeder österreichischen Sprache anzunehmen.

Die praktische Undurchführbarkeit eines eventuellen Verlangens, daß etwa auch jede Behörde der ersten Instanz oder überhaupt der localen Verwaltung mit allen Parteien in deren Sprache verkehren solle, ist zu evident, als daß wir uns dabei aufhalten möchten, ob das Staatsgrundgesetz dies gewollt. Allein auch die Annahme von Eingaben in jeder Sprache ist schon mehr, als verlangt werden kann. Um Durchführung der Gleichberechtigung handelt es sich, dies muß man sich immer gegenwärtig halten, und der bezeichnete Irrweg wird dann ausgeschlossen sein. Es widerspricht dem Rechte einer österreichischen Sprache nicht, wenn sie in einem bestimmten Amtsbezirke nicht zum amtlichen Gebrauche gelangt, ihr Recht geht nur dahin, daß sie überhaupt zur Anwendung im Amte komme, und zwar unter denselben Bedingungen, unter welchen es bei den übrigen österreichischen Sprachen geschieht. Diese Bedingungen zu bezeichnen wird immer Sache der Ausführungs-Gesetze und -Verordnungen bleiben müssen. Aus dem Staatsgrundgesetze selbst fließt nur so viel, daß die unberücksichtigte Minorität eines Amtsbezirkes über Verletzung ihres nationalen Rechtes klagen kann, sobald sie nachzuweisen im Stande ist, daß eine gleich unbedeutende Minorität sich irgendwo kraft normativer Vorschriften einer günstigeren Behandlung erfreut.

Und mit gleich zwingender Nothwendigkeit ergibt sich aus dem anerkannten Principe, daß die Centralstellen, wie immer sie ihren inneren Geschäftsgang einrichten mögen, im Verkehre mit den Parteien sich deren Sprache zu bedienen verpflichtet sind, da ihr Rayon und ihre Amtsthätigkeit unzweifelhaft alle Volksstämme umfaßt und berührt.

Wie in Schule und Amt, so soll die sprachliche Gleichberechtigung drittens anerkannt sein im öffentlichen Leben. Streng genommen sind zwar Schule und Amt auch nichts anderes als Seiten des öffentlichen Lebens, ein Gegensatz liegt somit nicht vor. Da das Gesetz aber einen solchen statuirt, so haben wir keine andere Wahl, als den Begriff bestimmter Functionen des öffentlichen Lebens zu generalisiren. Es werden zunächst die Berathungen der Vertretungskörper jeder Kategorie gemeint sein, sodann die Functionen der großen socialen Körper, wie z. B. der Kirche. Der Staat hat zwar hier nicht überall directen Einfluß, die Anerkennung der nationalen Gleichberechtigung auf diesem Gebiete von Seite des Staates kann aber immerhin eine Bedeutung haben, nämlich die, daß der Staat der Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung nicht entgegenzutreten sich verpflichtet. [10])

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ersatzanspruch gemäß § 10 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854.

Ueber die von den Eheleuten Josef und Anna Berthold, Besitzre der Wirthschaft Nr. 5 in Tenetitz, gegen die k. k. priv. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Generaldirection, sub praes. 29. September 1875, Z. 40.446, pcto. 59 fl. ö. W. c. s. c. überreichte Klage erkannte das k. k. st. d. Bezirksgericht der Alt- und Neustadt Prag über das am 15. Mai 1876, Z. 20.348, mit beiden Theilen geschlossene Summarverfahren und über das sub praes. 28. August 1876, Z. 35.814, durchgeführte Beweisverfahren mit Urtheil vom 23. September 1876, Z. 35.814 zu Recht: Die geklagte Eisenbahngesellschaft sei schuldig, den klagenden Eheleuten Berthold als Ersatz für den ihnen gelegentlich der in der Nacht vom 24. zum 25. Juni stattgehabten Ueberschwemmung ihrer Grundstücke Parc. Nr. 333, 334 und 341 in Tenetitz erwachsenen Schaden 59 fl. ö. W. sammt Zinsen und Kosten, binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Gründe: Die Kläger stützten ihren Anspruch darauf, weil der im obigen Urtheilsenunciate angeführte und durch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse mit 59 fl. ö. W. sichergestellte Schade durch das Verschulden der geklagten Eisenbahngesellschaft entstanden sei, indem dieselbe durch Anlegung der Bahn die alten Wasserläufe zwischen Holletitz und Tenetitz cassirte, wodurch das von den oberhalb der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstücken abfließende Wasser, welches vor dem bezüglichen Eisenbahnbaue längs der einzelnen Felder vertheilt war, nunmehr in ein einziges Rinnsal, das der sogenannten Tuwera-Rachel geleitet wird, ohne daß andererseits Letztere von der Geklagten, wie es diesfalls ihre Pflicht gewesen, wenigstens in dem unterhalb der Eisenbahn gelegenen schmalen und seichten Theile entsprechend erweitert resp. vertieft und so für eine schadlose Weiter- und Ableitung der in jene Rachel zusammengedrängten Wassermengen genügend vorgesorgt worden wäre.

Die geklagte Eisenbahngesellschaft setzte diesem Klagsanspruch im Wesentlichen nur 3 Einwendungen entgegen:

1. daß der Schaden durch vis major veranlaßt wurde (§ 1311 a. b. G. B.);

2. daß die Eisenbahn an der in Rede stehenden Stelle auf Grund der gesetzmäßigen Concession und in Uebereinstimmung mit den hochortig genehmigten Plänen erbaut sei, und daß die Bahn durch den bei der Tuwera-Rachel erbauten Eisenbahndurchlaß für einen in jeder Beziehung schadlosen Ablauf der oberhalb der Eisenbahn dortselbst bei normalen Niederschlägen zusammenströmenden Wässer genügend Vorkehrung getroffen habe, und

3. daß der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse nur Oekonomen, nicht Techniker beigezogen wurden.

---

[10]) Die jetzige Fassung von Alinea 2 ist aus einem Amendement des Herrenhauses hervorgegangen, welches den Ausdruck „Gewährleistung“ der Gleichberechtigung durch „Anerkennung“ der Gleichberechtigung ersetzte. Nach den in dem Berichte (Referent Hasner) niedergelegten Intentionen sollte dadurch die Verpflichtung des Staates abgeschwächt werden; man sah voraus, daß die Gleichberechtigung der Stämme sich nicht werde vollkommen durchführen lassen, und deßhalb sollte der Staat nicht die Verpflichtung zu etwas Unmöglichen auf sich nehmen. Die Erkenntniß wie mißlich es sei, unerfüllbare Ansprüche zu legalisiren, ist ein sprechendes Zeugniß für die überlegene Einsicht des Herrenhauses, allein die gewählte Lösung scheint uns nicht geeignet, die erkannten Gefahren auszuschließen. Wir vermögen uns nicht zu überzeugen, daß der Staat in dem vorliegenden Falle weniger thut, wenn er das fragliche Recht „anerkennt“, als wenn er es „gewährleistet“. Der Staat hat sich nicht lediglich passiv zu verhalten und nur Eingriffe in die nationalen Rechte zu unterlassen, seine Aufgabe ist es, wie wir gezeigt zu haben glauben, die nationale Gleichberechtigung selbstthätig durchzuführen (in Schule und Amt); besitzen die Volksstämme ein Recht hierauf, so macht es gewiß keinen Unterschied, ob der Staat dies Recht „gewährleistet“ oder nur „anerkennt“

Die in Folge dieser Einwendung ad 3 vernommenen technischen Sachverständigen gaben nun im Wesentlichsten an, daß der Wasserzufluß nach dem Bahnbaue und somit auch dessen Wirkungen ungleich mächtiger eventuell nachtheiliger sein müssen als vor dem Bahnbaue und daß endlich bei einem nicht wolkenbruchartigen Gewitterregen das in der Tuwera-Rachel zusammenströmende Wasser, wenn es mit Erd- oder Sandbestandtheilen gemengt ist, die nördliche Spitze des Grundstückes P. N. 341 vertragen resp. beschädigen müsse.

Indem nun das k. k. Bezirksgericht den durch die Oekonomieverständigen festgestellten Ueberschwemmungsschaden zu Grunde legte, verurtheilte es auf Grund des obigen technischen Gutachtens gemäß § 10 lit. b des Gesetzes vom 27. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., die geklagte Eisenbahn zum Schadenersatze.

Ueber Appellation der geklagten Eisenbahngesellschaft hat das k. k. böhm. O. L. G. mit Urtheil vom 7. November 1876, Z. 28.692, die Kläger zur Gänze abgewiesen und zum Proceßkostenersatz verurtheilt, und zwar wird in den Gründen hervorgehoben: Die Kläger behaupten ein Verschulden der Bahn, weil diese die Tuwera-Rachel in dem unter der Bahn gelegenen Theile nicht genügend erweitert und vertieft habe. Ein solches Verschulden an Seite der Bahngesellschaft aber könnte nur dann als bestehend angenommen werden, wenn Kläger erwiesen hätten, daß die Geklagte durch diese Unterlassung demjenigen Bauprojecte nicht nachgekommen sei, welches ihr auf Grund der voraussichtlich und unwidersprochen mit Beiziehung der Anrainer gepflogenen Begehungs-Commission unter Berücksichtigung der territorialen, ökonomischen und sonstigen Verhältnisse vorgeschrieben worden ist. Sei aber das Project eingehalten worden, so können Schäden, die die Kläger demungeachtet erleiden, nicht unter jene gerechnet werden, von denen die 2. Alinea des Abs. b des § 10 der M.-Vdg. vom 14. September 1854, Nr. 237 R. G. B., spricht, weil diese Stelle nur jene Schäden in's Auge fasse, wobei die der Unternehmung zum Schutze fremden Eigenthums obliegenden, offenbar planmäßig nicht schon festgestellten Vorkehrungen gar nicht oder nicht gehörig getroffen wurden und in diesem Falle umsoweniger, weil der hergestellte Eisenbahndurchlaß nach dem Gutachten der Sachverständigen genüge, um den Wasserabfluß bei normalen, nicht außergewöhnlichen Niederschlägen zu vermitteln.

Ueber das klägerische Revisionsbegehren hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 24. April 1877, Z. 15.404 das erstrichterliche Urtheil aufrecht erhalten, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Wortlaute des § 10 lit. b des mehrerwähnten Gesetzes hatte die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft unbedingt die Pflicht, bei dem Bahnbaue die in der Klage bezeichnete sogenannte Tuwera-Rachel, in welche sie die von der ganzen weitgedehnten Berglehne nach Cassirung aller früher dort bestandenen Rinnsäle zusammenfallenden Wassermassen abzuleiten befunden hat, in ihrem unteren an die Grundstücke der Kläger angrenzenden Theile so breit und tief zu machen, daß das zu der gedachten Rachel gelangende Wasser ohne Schaden für die angrenzenden Grundstücke durch dieselbe weiter ablaufen kann. Dieser Verpflichtung sei aber die Bahn nicht nachgekommen, da sie die Rachel in ihrem unteren kaum $^1/_2$ M. breiten und seichten Theile unverändert in dem alten Zustande beließ und diese mangelhafte Vorkehrung der Ableitung nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen Ursache an der Ueberschwemmung und Vertragung der Felder der Kläger war, weßhalb auch die Bahngesellschaft gemäß der §§ 1295, 1338 a. b. G. B. und § 10 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes zum Schadenersatze verpflichtet sei — Ger. Halle.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Kosten des Verfahrens bei Vergleichen in Wasserrechtssachen.

Wenn bei einer Verhandlung über streitige Wasserrechte ein Vergleich zu Stande kommt, ohne daß eine Partei dabei die Zuerkennung von Kosten in Anspruch nimmt, so kann eine solche Zuerkennung später nicht mehr begehrt werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 13773.

Schutzbauten der Wassergenossenschaften.

Wenn dem Ausschusse einer Wassergenossenschaft statutengemäß die Beschlußfassung über auszuführende Schutzbauten obliegt, kann ein einzelnes Mitglied, dessen Grundstücke nicht genügend geschützt sind, zwar nach § 63 (Tirol) seinen Austritt aus der Genossenschaft, nicht aber ein Erkenntniß der Verwaltungsbehörde auf Ausführung solcher Schutzbauten gegen den Genossenschafts-Ausschuß begehren.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 8251.

Die Vertretung der Ehegattinnen in Wasserrechts-Angelegenheiten.

Die Unterlassung der Vorladung der Ehegattinnen der Interessenten zu Verhandlungen in Wasserrechts-Angelegenheiten bildet keinen Nichtigkeitsgrund und wird der in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegatte nach den §§ 91, 1034, 1238 und 1239 des b. G. B. als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin bei derlei Verhandlungen solange angesehen, als die Ehegattin nicht selbst erscheint oder eine andere Vertretung bestellt.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 10. November 1876, Z. 11825.

Verleihung von Wasserrechten auf Widerruf.

Wenn mit Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, ob eine neue Wasseranlage, für deren Bewilligung sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht doch — zumal beim Eintreten gewisser Verhältnisse — bestehenden Anlagen oder sonst fremden Rechten nachtheilig werden könnte, kann die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt und dem Gefährdeten das Recht vorbehalten werden, unter Nachweisung der Benachtheiligung die Beseitigung der Anlage zu verlangen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. November 1876, Z. 10726.

Wasserrecht, Eisenbahnen und Straßenbauten.

Die zum Schutze fremder Rechte und Interessen gegebenen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze finden auch auf solche Bauten, welche auf Grund von Specialgesetzen unter der Leitung oder Oberaufsicht öffentlicher Organe zur Ausführung gelangen, z. B. Eisenbahn- und Straßenbauten, Flußbauten u. s. w., aber nur insoweit Anwendung, als nicht die Specialgesetze selbst besondere Normen enthalten. Die Anwendung und Handhabung der erwähnten Bestimmungen steht den zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes überhaupt berufenen Behörden auch gegenüber den mit der Ausführung oder Leitung solcher Bauten betrauten Organen, z. B. Eisenbahngesellschaften, Straßenausschüssen u. dergl. zu.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 13. December 1876, Z. 12526.

Personalien.

Seine Majestät haben den Leiter der Präsidialkanzlei im Ministerraths-Präsidium, Ministerialrath Anton Artus zum Sectionschef ernannt.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Prag Gustav Ritter Otto v. Ottenfeld bei dessen Pensionirung taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Ministerium des Innern Franz Hell das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der Kaiserin Elisabethbahn Victor Schützenhofer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des mineralogischen Hofcabinetes Professor Dr. Gustav Tschermak aus Anlaß der von demselben erbetenen Enthebung von der Direction des gedachten Cabinets den Ausdruck der a. h. Zufriedenheit bekanntgeben und die Leitung des mineralogischen Hofcabinetes provisorisch dem Intendanten des naturhistorischen Hofmuseums, Hofrathe Dr. Ferdinand v. Hochstetter übertragen lassen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrevidenten bei der Direction der administrativen Statistik Alexander Killiches u. Josef Pizzala, jedem den Titel u. Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Josef Schluet zum Rechnungsrathe bei der Bukowinaer Landesregierung ernannt.

Erledigungen.

Conceptsbeamtenstelle in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule in Wien mit der neunten Rangsclasse und dem Titel eines Adjuncten, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 219).

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bergdirection in Příbram bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 216).

Conceptspracticantenstelle im Status der politischen Verwaltung in Kärnten mit 500 fl Adjutum, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 223).

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.